



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

52. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. Januar 1998

Nummer 5

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2030	20. 12. 1997	Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Finanzministeriums (BeamZustV FM)	100
763	30. 12. 1997	Änderung der Satzung der Westfälischen Provinzial-Feuersozietät	102
	27. 11. 1997	Bekanntmachung der Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Zuweisung von Mitteln der Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehindertengesetz an die örtlichen Fürsorgestellen bei den Kreisen, kreisfreien und kreisangehörigen Städten im Rheinland für das Haushaltsjahr 1998 (Ausgleichsabgabesatzung 1998)	101
		Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen . .	99

Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Betrifft: Einbanddecken zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen – Jahrgang 1997 –

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 1997 Einbanddecken für einen Band vor zum Preis von 21,- DM zuzüglich Versandkosten von 8,- DM = 29,- DM.

In diesem Betrag sind 15% Mehrwertsteuer enthalten. Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 1. 3. 1998 unter Angabe der Kundennummer an den Verlag erbeten.

– GV. NW. 1998 S. 99.

2030

**Verordnung
über beamtenrechtliche Zuständigkeiten
im Geschäftsbereich des Finanzministeriums
(BeamtZustV FM)**

Vom 20. Dezember 1997

Aufgrund des

- § 3 Abs. 3 und des § 180 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29. April 1997 (GV. NW. S. 82),
- § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2294),
- § 15 Abs. 2 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 1997 (BGBl. I S. 1065),
- § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zurruesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. Juni 1978 (GV. NW. S. 286), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. September 1997 (GV. NW. S. 314),

wird für den Geschäftsbereich des Finanzministeriums verordnet:

§ 1

Grundsätzliche Zuständigkeit

(1) Gemäß § 3 Abs. 4 Satz 1 LBG treffen die Dienstvorgesetzten die beamtenrechtlichen Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der ihnen nachgeordneten Beamtinnen und Beamten.

(2) Dienstvorgesetzte in diesem Sinne sind:

1. die Leiterinnen und Leiter der Behörden und Einrichtungen hinsichtlich der in ihrer Behörde oder Einrichtung beschäftigten Beamtinnen und Beamten,
2. die Leiterinnen und Leiter der Ausbildungseinrichtungen des mittleren und gehobenen Dienstes für die Beamtinnen und Beamten während der Dauer ihrer fachtheoretischen Ausbildung und Fachstudien an den Ausbildungseinrichtungen,
3. die unmittelbar übergeordneten Behörden hinsichtlich der Leiterinnen und Leiter der Behörden und Einrichtungen; dies gilt nicht für die Festsetzung von Reisekostenvergütungen,
4. die Bezirksregierungen hinsichtlich der in ihrem Bezirk mit dienstlichem Wohnsitz ansässigen Beamtinnen und Beamten, die als Vertreterinnen und Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds eingesetzt sind.

(3) Die Zuständigkeiten gemäß Abs. 2 Nr. 1 bis 4 gelten nur, soweit sich nicht aus den folgenden §§ 2 bis 6 oder aus anderen Gesetzen und Verordnungen abweichende Zuständigkeiten ergeben.

(4) Das Finanzministerium kann die Zuständigkeit im Einzelfall an sich ziehen.

§ 2

Das Beamtenverhältnis betreffende Entscheidungen

(1) Die Oberfinanzdirektionen, die Bezirksregierungen, das Landesamt für Besoldung und Versorgung sowie das Rechenzentrum der Finanzverwaltung sind im Rahmen ihres Geschäftsbereichs hinsichtlich der Beamtinnen und Beamten des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes zuständig für:

1. Ernennungen und damit im Zusammenhang stehende Entscheidungen gemäß §§ 8 bis 14a LBG sowie § 25 LBG,
2. Entlassungen und Versetzungen in den Ruhestand und damit im Zusammenhang stehende Entscheidungen gemäß §§ 30 bis 50 LBG, § 92 Abs. 3 und 4 LBG; die den Oberfinanzdirektionen nachgeordneten Behörden sind zuständig für Entscheidungen gem. § 45 Abs. 1, § 46 Abs. 1, § 47 Abs. 1 und 2 sowie § 48 Abs. 3 LBG,

3. mit dem Verlust der Beamtenrechte im Zusammenhang stehende Entscheidungen gemäß §§ 51 bis 54 LBG,

4. die Verlängerung der Probezeit gemäß § 23 Abs. 6 LBG,
5. die Übernahme gemäß § 128 Abs. 2 bis 4 BRRG,
6. die Versetzung in ein Amt mit geringerem Endgrundgehalt gemäß § 28 Abs. 3 LBG und § 130 Abs. 1 BRRG,
7. die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand gemäß § 130 Abs. 2 BRRG.

(2) Die Oberfinanzdirektionen, die Bezirksregierungen, das Landesamt für Besoldung und Versorgung sowie das Rechenzentrum der Finanzverwaltung sind im Rahmen ihres Geschäftsbereichs hinsichtlich der Beamtinnen und Beamten des höheren Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 14 zuständig für die in Abs. 1 genannten beamtenrechtlichen Entscheidungen. Dies gilt nicht:

1. für die Einstellung von Beamtinnen und Beamten in die Laufbahn des höheren Dienstes,
2. für den Aufstieg aus dem gehobenen in den höheren Dienst, §§ 8, 25 LBG,
3. für Versetzungen in den vorzeitigen Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit, §§ 45 bis 50 LBG,
4. für Beförderungen in die Besoldungsgruppe A 15,
5. in Fällen, in denen eine laufbahnrechtliche Ausnahmeregelung zur Anwendung gelangen soll.

(3) Soweit die Zuständigkeit für die in Abs. 1 genannten beamtenrechtlichen Entscheidungen nicht der Landesregierung vorbehalten ist und nicht nach Abs. 1 oder Abs. 2 übertragen worden ist, entscheidet das Finanzministerium.

§ 3

Versetzung, Abordnung, Zuweisung

(1) Die Oberfinanzdirektionen, die Bezirksregierungen, das Landesamt für Besoldung und Versorgung sowie das Rechenzentrum der Finanzverwaltung sind im Rahmen ihres Geschäftsbereichs für nachfolgende beamtenrechtliche Entscheidungen für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen A 1 bis A 16 Z zuständig:

1. die Abordnung und die Erklärung des Einverständnisses zu einer Abordnung in den Landesdienst gemäß § 29 LBG, § 123 BRRG,
2. die Versetzung innerhalb des Landesdienstes gemäß § 28 Abs. 1 LBG,
3. die Versetzung zu einem anderen Dienstherrn und die entsprechende Erklärung des Einverständnisses zu einer Versetzung gemäß § 28 Abs. 2 LBG, § 123 BRRG,
4. die Zuweisung einer vorübergehenden Tätigkeit bei einer öffentlichen Einrichtung außerhalb des Anwendungsbereichs des Beamtenrechtsrahmengesetzes gemäß § 123a BRRG.

(2) Die Einrichtungen sind für die Abordnung ihrer Beamtinnen und Beamten zu Fortbildungsveranstaltungen und Arbeitstagen zuständig.

(3) In anderen als den in Abs. 1 und 2 genannten Fällen ist das Finanzministerium für die beamtenrechtlichen Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zuständig; dies gilt auch für den Fall, daß die Leiterinnen und Leiter der in Abs. 1 genannten Behörden einer der dort aufgeführten Besoldungsgruppe angehören.

§ 4

Besoldungsnebengebiete

(1) Für die Zusage der Umzugskostenvergütung ist zuständig:

1. in den Fällen des § 3 sowie des § 4 Abs. 1 und Abs. 2 Nrn. 1, 3 und 4 BUKG die Behörde oder Einrichtung, die befugt ist, die den Umzug veranlassende dienstliche Maßnahme zu treffen; soweit eine den Oberfinanzdirektionen nachgeordnete Behörde oder Einrichtung die Entscheidung über die dienstliche Maßnahme trifft, ist die Oberfinanzdirektion zuständig,

2. in den Fällen des § 4 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 und 4 BUKG, wenn die Zusage unabhängig von einer dienstlichen Maßnahme im Sinne der Nr. 1 beantragt wird, die Behörde, die für die Festsetzung der Umzugskostenvergütung zuständig ist (Abs. 2 Nr. 1).

(2) Die für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters jeweils zuständige Behörde hat zu entscheiden:

1. über die Festsetzung der Umzugskostenvergütung,
2. über die Anerkennung einer Wohnung als vorläufige Wohnung gemäß § 11 Abs. 1 BUKG und über die Gewährung von Schulbeihilfen,
3. über die Gewährung von Unterstützungen und Gehaltsvorschüssen,
4. über Zuwendungen nach der Jubiläumszuwendungsverordnung,
5. über die Bewilligung und Festsetzung von Trennungsschädigungen mit Ausnahme der Bewilligung von Trennungsschädigungen für die Leiterinnen und Leiter der dem Finanzministerium unmittelbar nachgeordneten Behörden und Einrichtungen sowie die Gewährung von Trennungsschädigungen aus Anlaß der Abordnung zu Fortbildungs- und Ausbildungsveranstaltungen oder der Zuweisung an eine Ausbildungseinrichtung.

(3) Für die Festsetzung von Reisekostenvergütungen bei Auslandsdienstreisen sind die Oberfinanzdirektionen jeweils für ihren Geschäftsbereich zuständig; im übrigen gilt § 1 dieser Verordnung.

§ 5

Weitere Zuständigkeiten

(1) Die Oberfinanzdirektionen sind hinsichtlich der Beamtinnen und Beamten ihres Geschäftsbereichs zuständig für:

1. die Festsetzung und Verlängerung der Probezeit gemäß § 23 LBG,
2. das Verbot der Führung von Dienstgeschäften gemäß § 63 LBG,
3. die Entscheidung auf dem Gebiet der Arbeitsgemeinschaften für Ausbildungskräfte des mittleren und gehobenen Dienstes,
4. die Anweisung eines von § 15 Abs. 1 BBesG abweichenden dienstlichen Wohnsitzes im Sinne des § 15 Abs. 2 BBesG,
5. die Geltendmachung von Schadensersatz- und Rückgriffsansprüchen des Landes gemäß § 84 LBG,
6. die Entscheidungen gemäß § 85 LBG, soweit Ansprüche wegen der Verletzung der Fürsorgepflicht geltend gemacht werden,
7. die Geltendmachung von Ersatzansprüchen, die nach § 99 LBG auf das Land übergegangen sind,
8. die Entscheidungen über Sonderurlaub nach § 101 Abs. 2 LBG, soweit er fünf Arbeitstage im Kalenderjahr übersteigt, sowie für Beurlaubungen gemäß § 101 Abs. 3 LBG,
9. die Beurteilungen gemäß § 104 Abs. 1 LBG,
10. die Erteilung von Dienstzeugnissen für die Beamtinnen und Beamten des höheren Dienstes gemäß § 104 Abs. 2 LBG,
11. die Festsetzung des Allgemeinen Dienstalters, soweit in Abs. 2 Nr. 3 nichts Abweichendes bestimmt ist,
12. die Zulassung zum Aufstieg der Beamtinnen und Beamten des einfachen und mittleren Dienstes gemäß § 6 Abs. 1 bis 3 des Steuerbeamtenausbildungsgesetzes (StBAG).

(2) Das Finanzministerium ist zuständig:

1. für Angelegenheiten des § 15 Abs. 1 BBesG, soweit die Zuständigkeit nicht gemäß Abs. 1 Nr. 4 übertragen worden ist,
2. für die Zulassung zur Einführung in die Aufgaben des mittleren oder des gehobenen Dienstes nach § 6 Abs. 4 StBAG,

3. für die abweichende Festsetzung des Allgemeinen Dienstalters nach Abschnitt V der Verwaltungsverordnung zur Regelung des Allgemeinen Dienstalters (SMBL. NW. 20307),

4. für die Entsendung von Beamtinnen und Beamten zu zwischenstaatlichen und überstaatlichen Einrichtungen.

§ 6

Widerspruchsverfahren, Vertretung des Landes bei Klagen

(1) Die Oberfinanzdirektionen, die Bezirksregierungen, das Landesamt für Besoldung und Versorgung sowie das Rechenzentrum der Finanzverwaltung entscheiden über beamtenrechtliche Widersprüche, soweit sie selbst oder eine ihnen nachgeordnete Behörde die mit dem Widerspruch angefochtene Maßnahme getroffen haben oder für die beantragte Maßnahme zuständig sind. Über beamtenrechtliche Widersprüche im Geschäftsbereich der Einrichtungen entscheidet das Finanzministerium.

(2) Die Vertretung des Landes bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis übernimmt die jeweils nach Abs. 1 für die Entscheidung im Widerspruchsverfahren zuständige Behörde. Dies gilt nicht für beamtenrechtliche Klagen im Geschäftsbereich der Einrichtungen, insoweit vertritt die örtlich zuständige Oberfinanzdirektion das Land.

§ 7

Inkrafttreten

Die §§ 1 bis 5 dieser Verordnung treten am 1. Januar 1998 in Kraft, gleichzeitig treten die §§ 1 bis 5 und § 7 der Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Finanzministers vom 25. November 1982 (GV. NW. S. 758), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. August 1988 (GV. NW. S. 375), außer Kraft.

§ 6 der Verordnung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft, gleichzeitig tritt die Verordnung vom 25. November 1982 insgesamt außer Kraft.

Düsseldorf, den 20. Dezember 1997

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Schleußer

– GV. NW. 1998 S. 100.

Bekanntmachung der Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Zuweisung von Mitteln der Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehindertengesetz an die örtlichen Fürsorgestellen bei den Kreisen, kreisfreien und kreisangehörigen Städten im Rheinland für das Haushaltsjahr 1998 (Ausgleichsabgabesatzung 1998)

Vom 27. November 1997

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 Buchst. d) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 657), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 1996 (GV. NW. S. 124), in Verbindung mit § 11 des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsoferfürsorge und des Schwerbehindertengesetzes (DG-KÖFSchwBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. November 1987 (GV. NW. S. 401) hat die Landschaftsversammlung Rheinland am 27. November 1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Den örtlichen Fürsorgestellen bei den Kreisen, kreisfreien und kreisangehörigen Städten im Rheinland wird zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 31 Abs. 1 Ziff. 3 des Schwerbehindertengesetzes in der Fassung der Bekannt-

machung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 720), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Ziff. 6 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Schwerbehindertengesetz vom 31. Januar 1989 (GV. NW. S. 78), für das Jahr 1998 34,15 v.H. des Aufkommens an Ausgleichsabgabe zugewiesen.

§ 2

Aufkommen an Ausgleichsabgabe im Sinne dieser Satzung ist der von der Hauptfürsorgestelle Köln im Jahr 1996 vereinnahmte Gesamtbetrag der Ausgleichsabgabe unter Berücksichtigung des für 1996 durchgeführten Finanzausgleichs zwischen den Hauptfürsorgestellen und der Abführung des dem Ausgleichsfonds beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung zustehenden Anteils.

§ 3

Die Aufteilung der Mittel auf die örtlichen Fürsorgestellen erfolgt auf der Grundlage der Anzahl der in den jeweiligen Kreisen, kreisfreien und kreisangehörigen Städten am 28. 2. 1997 wohnenden Schwerbehinderten, die im Arbeitsleben stehen.

§ 4

Die Hauptfürsorgestelle kann einzelnen örtlichen Fürsorgestellen zur Durchführung ihrer Aufgaben über die ihnen gemäß § 1 zugewiesenen Beträge hinaus weitere Mittel

- aus im Vorjahr nicht verwendeten Mitteln an Ausgleichsabgabe der Fürsorgestellen
- und, soweit erforderlich, darüber hinaus bis zu einem Betrag in Höhe von 30 v. H. des Gesamtbetrages nach § 1

zur Verfügung stellen.

§ 5

Diese Satzung gilt für das Haushaltsjahr 1998.

Der Vorsitzende
der Landschaftsversammlung Rheinland
Dr. Wilhelm
Schriftführer
der Landschaftsversammlung Rheinland
Esser

Die vorstehende Ausgleichsabgabebesatzung wird gemäß § 6 Abs. 2 Landschaftsverbandsordnung in der z. Z. geltenden Fassung bekannt gemacht.

Nach § 6 Abs. 3 Landschaftsverbandsordnung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

- der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluß der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 23. Dezember 1997

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Esser

- GV. NW. 1998 S. 101.

763

Änderung der Satzung der Westfälischen Provinzial-Feuersozietät Vom 30. Dezember 1997

Die Gewährträgerversammlung der Westfälischen Provinzial-Feuersozietät hat in ihrer Sitzung am 19. Dezember 1996 beschlossen, § 4 Abs. 2 der Satzung der Westfälischen Provinzial-Feuersozietät vom 28. Februar 1996 (GV. NW. S. 144) mit Wirkung vom 1. Januar 1997 wie folgt zu ändern:

Die Feuersozietät ist mit einem Stammkapital von 100 Mio. DM ausgestattet. Daran sind der Landschaftsverband Westfalen Lippe mit 50 Mio. DM, der Westfälisch-Lippische Sparkassen- und Giroverband mit 25 Mio. DM und die Westdeutsche Landesbank Girozentrale mit 25 Mio. DM beteiligt.

Der Wortlaut der Satzungsänderung stimmt mit dem vom Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß Erlaß vom 18. Dezember 1997 - Vers. 35 - 00 - 1. (2+3) III B 4 - genehmigten Wortlaut überein.

Die vorstehende Satzungsänderung wird hiermit ausgefertigt.

Genehmigt:

Düsseldorf, den 18. Dezember 1997

Finanzministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrage:
Gerlach

Ausgefertigt:

Münster, den 18. Dezember 1997

Dr. Scholle
Direktor des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

- GV. NW. 1998 S. 102.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach
ISSN 0177-5359